



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • Juni 2005



Geplante Steueränderungen 2005

Das BMF hat im Mai 2005 zwei Gesetzesentwürfe mit geplanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt, die am 7.6.2005 im Ministerrat beschlossen wurden.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Geplante Steueränderungen 2005.....	S.2
Steuererklärungen 2004 – was ist zu tun?.....	S.2/3
PKW-Auslandsleasing wieder steuerlich interessant?.....	S.4
Energieabgabenvergütung - Akontierung ab 2005	S.4
Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei.....	S.5
Neues zur Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben	S.5
Vorsteuervergütungsanträge in anderen EU-Staaten.....	S.5
Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten.....	S.6
Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004.....	S.7
Z+P intern	S.8



Member of
ALLIOTT
GROUP
A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Geplante Steueränderungen 2005

Ein kürzlich vorgelegter Gesetzesentwurf sieht Verbesserungen beim Bausparen und bei der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge vor.

Ein zweiter Gesetzesentwurf („Reformdialog für Wachstum und Beschäftigung“) sieht eine Ausweitung der Forschungsförderung insbesondere für die Auftragsforschung vor. Weiters sollen mit dem Argument der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Steuerbetrug zusätzliche bürokratische Belastungen für Unternehmer eingeführt (z.B. verpflichtende Angabe der UID-Nummer des Kunden, wenn der Rechnungsbetrag EUR 10.000 übersteigt) und die Höchststrafe für Abgabenhinterziehungen angehoben werden.

Das BMF hat im Mai 2005 zwei Gesetzesentwürfe mit geplanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt, die am 7.6.2005 im Ministerrat beschlossen wurden.

Der **erste Gesetzesentwurf** sieht u.a. folgende Änderungen vor:

- Die Bausparprämie bleibt auch dann erhalten, wenn der Bausparvertrag vorzeitig gekündigt wird und die prämiengünstig angesparten Mittel bzw. ein gewährtes Darlehen nicht für die Wohnraumschaffung oder -sanierung, sondern für bestimmte Bildungs- oder Pflegemaßnahmen verwendet werden.
- Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge soll künftig auch in Form eines Einmalergags (bis zum Fünffachen des begünstigten Jahresbetrages, das sind 2005 insgesamt bis zu EUR 10.000) eingezahlt werden können, wobei die Prämie aber auch in diesem Fall nicht sofort, sondern verteilt auf fünf Jahre bis zum Ausmaß der jeweiligen jährlichen Höchstbeträge gutgeschrieben wird. Künftig sollen auch Veranlagungsprodukte ohne Kapitalgarantie als Zukunftsvorsorge prämiengünstig sein, wenn sie eine Mindestlaufzeit von fünfzehn Jahren aufweisen.

Der **zweite Gesetzesentwurf** zur Umsetzung der Maßnahmen des „Reformdialogs für Wachstum und Beschäftigung“ sieht u.a. ab der Veranlagung 2005 eine Ausweitung des Anspruches auf den 25%igen Forschungsfreibetrag bzw. die 8%ige Forschungsprämie für die Auftragsforschung vor, wenn die Forschungsaufträge an bestimmte Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten) vergeben werden.

Mit der Neuregelung soll insbesondere den KMUs der Zugang zu einem Forschungsfreibetrag (Prämie) eröffnet werden.

Weiters sind unter dem Aspekt der „Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Steuerbetrugs“ folgende Maßnahmen geplant:

- Unternehmer sollen verpflichtet werden, auf den Rechnungen auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden anzugeben, wenn der Rechnungsbetrag EUR 10.000 übersteigt.
- Die zusammenfassende Meldung (für innergemeinschaftliche Warenlieferungen) soll künftig monatlich (anstatt bisher vierteljährlich) abgegeben werden müssen.
- Das Höchstmaß für Freiheitsstrafen bei Abgabenhinterziehungen ab EUR 3 Mio soll von fünf auf sieben Jahre angehoben werden.

Weiters sind zusätzliche Verschärfungen bei der Anmeldung von Dienstnehmern geplant, über die derzeit allerdings noch heftig diskutiert wird.



Steuererklärungen 2004 – was ist zu tun?



Die Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2004 ist abhängig von der Art, Anzahl und Höhe der Einkünfte. Darüber hinaus ist die Abgabe an verschiedene Fristen gebunden, wobei bei Vertretung durch einen Wirtschaftstreuhänder noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Im Regelfall sind die Steuererklärungen in elektronischer Form über Finanz-Online an das Finanzamt zu übermitteln, die Übersendung in Papierform ist die Ausnahme. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Regelungen im Detail.

Lesen Sie weiter auf Seite 3

Steuererklärungen 2004 – was ist zu tun?

Fortsetzung von Seite 2

Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2004 mehr als € 10.000 (ab 2005 mehr als € 10.900) ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen a) und b) verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben:

a) Einkommensteuererklärung (Formular E 1)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2004 eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, wie z.B. Aufsichtsrats-tätigkeit, oder aus einer Vermietung) von mehr als € 730 bezogen haben.

Der Termin für die Abgabe des Formulars E 1 für 2004 ist der 30. April 2005 bzw. im Falle der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (Online-Erklärung) der 30. Juni 2005. Wer durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen für Wirtschaftstreuhänder eine Fristverlängerung bis längstens April 2006!

b) Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als Arbeitnehmerveranlagung bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung das Formular L 1 verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen erhalten.
- Sie haben zu Unrecht den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2004 muss bis **30. September 2005** beim Finanzamt eingereicht werden. Für die Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung, sie ist aber nicht verpflichtend! Das Formular L 1 kann daher auch weiterhin in Papierform eingereicht werden.

Natürlich müssen Sie auch immer dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie vom Finanzamt (z.B. durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars) dazu aufgefordert werden.

c) Steuerveranlagung auf Antrag

Wenn keiner der genannten Fälle einer sog. „Pflichtveranlagung“ vorliegt, ist es sehr wahrscheinlich, dass Sie bisher zu viel Steuer bezahlt haben und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch schwankende Gehaltsbezüge wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden Steuerabsetzposten (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (z.B. aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein Verlust entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu einer negativen Einkommensteuer, also zu einer Gutschrift führen.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag zu.
- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen 25%igen Kapitalertragsteuer (KESt) liegt.

Für eine derartige „Antragsveranlagung“ hat man fünf Jahre Zeit, sie kann daher für 2004 noch bis 31.12.2009 beantragt werden.

Steuererklärungen in allen anderen Fällen

Wer als natürliche Person im Jahr 2004 keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus betrieblichen Einkünften besteht und der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird oder wenn
- das steuerpflichtige Einkommen 2004 (z.B. aus einer selbstständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften) mehr als € 8.887 (ab 2005 mehr als € 10.000) beträgt.

Weiters müssen alle Unternehmer mit einem Jahresumsatz 2004 von mehr als € 7.500 für 2004 auch eine Umsatzsteuererklärung einreichen.

Selbstverständlich müssen Steuererklärungen auch immer dann eingereicht werden, wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Der Termin für die Abgabe aller vorstehend genannten Steuererklärungen 2004 ist der 30. April 2005 bzw. im Falle der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (Online-Erklärung) der 30. Juni 2005. Wer durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen der Wirtschaftstreuhänder eine Fristverlängerung bis längstens April 2006!

PKW-Auslandsleasing wieder steuerlich interessant?

Nach einer aktuellen Entscheidung des UFS Linz ist die Umsatzsteuerpflicht für ausländische PKW-Leasingraten auch nach der „Reparatur“ des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2003 weiterhin EU-widrig. Damit könnte das Auslandsleasing von PKWs und Kombis für österreichische Unternehmer wieder interessant werden.

Bei PKWs und Kombis gibt es bekanntlich in Österreich auch für Unternehmer keinen Vorsteuerabzug (ausgenommen Autohändler, Fahrschulen oder bei Verwendung zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur gewerblichen Vermietung).

Wer aber als österreichischer Unternehmer einen PKW oder Kombi z.B. in Deutschland least, kann sich die auf der Leasingrate lastende deutsche Umsatzsteuer nach den deutschen Steuervorschriften als Vorsteuer rückerstatten lassen. Um diesen Steuervorteil wieder zunichte zu machen, hebt der österreichische Fiskus in solchen Fällen bereits seit Jahren von den deutschen Leasingraten 20% österreichische Umsatzsteuer ein.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Steuer auf ausländische Leasingraten als EU-widrig eingestuft hat, hat der österreichische Fiskus im Jahr 2003 eine Reparatur dieser Regelung vorgenommen. Diese dürfte allerdings daneben gegangen sein. Nach einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des UFS Linz ist nämlich die Bestimmung auch nach der Reparatur weiterhin eindeutig EU-widrig und darf daher nicht angewendet werden.

Damit wird das Auslandsleasing von PKWs und Kombis für österreichische Unternehmer steuerlich wieder interessant: Immerhin kann man sich dadurch die gesamte Umsatzsteuer von den Leasingraten ersparen. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Finanz

die UFS-Entscheidung vor den Verwaltungsgerichtshof bringt bzw. wie dieser dann entscheiden wird.

Bis zu einer allfälligen VwGH-Entscheidung besteht daher jedenfalls noch ein schwer einschätzbares Restrisiko.

Übrigens: Wer glaubt, sich durch eine Anmeldung des in Deutschland geleasten Autos in Deutschland auch die österreichische Normverbrauchsabgabe (NoVA) sparen zu können, riskiert einiges an Strafen:

Wird ein Lenker, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, mit einem ausländischen (z.B. deutschen) Fahrzeug in Österreich angetroffen, so muss er beweisen, dass das Fahrzeug nicht länger als 1 Monat in Österreich ist oder das Fahrzeug seinen dauernden Standort im Ausland hat (z.B. zu einer ausländischen Betriebsstätte des Unternehmens gehört).

Andernfalls drohen eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung des Kraftfahrzeuggesetzes sowie ein Verfahren wegen Hinterziehung der NoVA.



Energieabgabenvergütung - Akontierung ab 2005

Betriebe, die bereits in 2004 (bzw. im Wirtschaftsjahr 2003/2004) einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme beantragen. Für die Berechnung der Vergütung sind seit dem 1.1.2004 zwei Vergleichswerte zu ermitteln.

Der Antrag kann frühestens ab dem 7. Monat des folgenden Wirtschaftsjahres gestellt werden, im Regelfall also ab dem 1.7.2005. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr bestünde aber bereits jetzt die Möglichkeit für einen derartigen Antrag (z.B. kann bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 der Antrag bereits seit 1.1.2005 gestellt werden).

Zur Erinnerung: Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben haben grundsätzlich alle Unternehmen (sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe). In den Kreis der begünstigten Energieträger werden neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch Mineralöle (wie Heizöl extraleicht, leicht, mittel und schwer) sowie Flüssiggas miteinbezogen.

Für die Berechnung sind seit 1.1.2004 zwei Vergleichswerte zu ermitteln:

- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und 0,5 % des Nettoproduktionswertes,
- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und den Mindeststeuersätzen nach der EU-Richtlinie. Letztere betragen:

- für elektrische Energie	€ 0,0005/kWh
- für Erdgas	€ 0,00598/Normkubikmeter
- für Kohle	€ 0,15/Gigajoule
- für Heizöl extraleicht	€ 21,00/1.000 Liter
- Heizöl leicht, mittel, schwer	€ 15,00/1.000 kg
- Flüssiggas	€ 7,50/1.000 kg

Von den sich ergebenden Beträgen wird der niedrigere Betrag vergütet, wobei dieser noch um den Selbstbehalt von € 400 zu kürzen ist.

Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei

Nach langen Diskussionen über die Lohnbesteuerung von Kreditkartentrinkgeldern wurden aufgrund einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung Trinkgelder rückwirkend ab 1999 generell steuerfrei gestellt.

Die Befreiung gilt nur für Trinkgelder, die Dienstnehmer freiwillig von dritter Seite (also in der Regel von Kunden) erhalten und auf die sie keinen Rechtsanspruch haben. Die Befreiung umfasst auch den Dienstgeberbeitrag zum FLAF sowie die Kommunalsteuer, nicht jedoch die Sozialversicherung. Trinkgelder, die der Unternehmer selbst (z.B. ein Friseur oder ein Gastwirt) bekommt, bleiben weiterhin steuerpflichtig.

In bereits laufenden Verfahren (Lohnsteuerprüfungen, bescheidmässige Vorschreibung) werden die Trinkgelder von Amts wegen von

der Besteuerung ausgenommen und ein neuer Bescheid erlassen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Ist ein Verfahren betreffend Besteuerung von Trinkgeldern noch nicht anhängig und wurden Trinkgelder bisher versteuert, müssen vom Arbeitgeber neue Lohnzettel ausgestellt und dem Finanzamt übermittelt werden. Die Lohnsteuer für Trinkgelder im laufenden Kalenderjahr 2005 kann neu aufgerollt werden. Ab 2005 ist Trinkgeld im Lohnzettel weder in den Bruttobezügen noch unter den steuerfreien Einnahmen auszuweisen.

Eine umfangreiche Information zur neuen Steuerbefreiung von Trinkgeldern finden Sie unter www.bmf.gv.at/steuern/Lohnsteuer/Informationen/InfoTrinkgelder.htm.

Neues zur Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben

Völlig unerwartet hat der EuGH mit einem Urteil vom 10.3.2005 dem bisherigen Streit um die Rückerstattung der österreichischen Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für die Jahre 1995 bis 2000 eine neue Wendung gegeben. In einem Urteil zur deutschen Getränkesteuer wurde diese bei Gastronomiebetrieben als EU-rechtlich zulässige Steuer auf Dienstleistungen eingestuft.

Gegenstand dieses Verfahrens war eine Getränkesteuer, welche die Stadt Frankfurt am Main in den Jahren bis 2000 auf alkoholische Getränke erhoben hat, die zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle in gastronomischen Betrieben verkauft wurden. Der EuGH kommt dabei zum Ergebnis, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, von denen die Dienstleistung überwiegt. Daher sei die gegenständliche Getränkesteuer eine EU-rechtlich zulässige Steuer auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Städte und Gemeinden ziehen aus dem neuen Urteil den Schluss, dass auch die österreichische Getränkesteuer auf alkoholische Getränke, soweit diese

in der Gastronomie abgegeben wurden, entgegen der bisherigen Meinung garnicht EU-widrig gewesen sei. Die Chancen der Gastronomiebetriebe auf (Teil-) Rückzahlung der Getränkesteuer würden damit gegen Null sinken; die Chancen der Handelsbetriebe bleiben aber intakt.

Die Meinungsbildung zum neuen Urteil ist aber noch längst nicht abgeschlossen. Es ist nämlich zu bedenken, dass die österreichische Getränkesteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz als Abgabe auf die „Veräußerung von Getränken“ definiert wurde. Bei Restaurantumsätzen war überdies ausdrücklich das Bedienungsgeld aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Insgesamt dürften somit gravierende Unterschiede zur Frankfurter Getränkesteuer bestehen. Die Tragweite des neuen EuGH-Urteils muss daher erst im Detail geprüft werden.

Übrigens hat der VwGH bisher alle Versuche der Städte und Gemeinden, die Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten sowie die damit einhergehende ungerechtfertigte Bereicherung bei den Gastronomie- und Handelsbetrieben zu beweisen, als ungenügend eingestuft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue EuGH-Judikatur auf die weitere Rechtsprechung des VwGH auswirken wird.

Umsatzsteuer

Vorsteuervergütungsanträge in anderen EU-Staaten

Unternehmer, die in anderen EU-Staaten für ihr Unternehmen Lieferungen oder Leistungen beziehen, können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen nur im sogenannten Vorsteuer-Vergütungsverfahren (zurück-) vergütet erhalten.

In Deutschland sind seit 1.3.2005 alle Vorsteuervergütungsanträge an die Außenstelle Schwedt (bisher: Bonn) des Bundesamtes für

Finanzen zu übersenden. Weitere Informationen sowie den Amtsvordruck (USt1 T) finden Sie auf der Homepage des BfF unter www.bff-online.de/ust/ustv/index.html

TIPP: Die **Frist für die Antragstellung** zur Rückerstattung von ausländischer Vorsteuer endet in den meisten Fällen mit dem **30. Juni des Folgejahres**. Die Frist für die Rückerstattungsanträge von Vorsteuern für das Kalenderjahr 2004 endet somit am 30. Juni 2005 und ist nicht verlängerbar (Datum des Einlangens!).

• Körperschaftsteuervorauszahlungen 2005

Das Finanzministerium beharrt darauf, dass trotz der ab 1.1.2005 geltenden Steuersatzsenkung auf 25% die Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 nicht automatisch herabgesetzt werden. Wer weniger Körperschaftsteuer vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und sollte darüber hinaus mit dem Herabsetzungsantrag auch eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen. Ein Herabsetzungsantrag für die Steuervorauszahlungen kann generell bis 30. September des laufenden Jahres eingebracht werden.

• Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger

Im Februar wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2004) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von bis zu 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres steuerlich absetzbar gespendet werden kann.

Per Ende 2004 haben es rd. 360 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des BMF unter https://www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/_start.htm veröffentlicht.

• Benachteiligung ausländischer Dividenden bei der Körperschaftsteuer EU-widrig

Der UFS Linz hat in einer – auch international viel beachteten Entscheidung – festgestellt, dass die unterschiedliche Behandlung von Dividenden aus in- und ausländischen Aktien bei der Körperschaftsteuer EU-widrig ist, da ausländische Dividenden erst dann steuerfrei gestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für das internationale Schachtelprivileg (10 % Beteiligung und ein Jahr Behaltfrist) erfüllen.

Der UFS ist zum Schluss gekommen, dass die Ungleichbehandlung auch für Dividenden aus Drittstaaten unzulässig sei, da hier ebenfalls ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliege. Auch wenn zu dieser Entscheidung eine Amtsbeschwerde beim VwGH anhängig ist, sollte jedenfalls gegen die steuerpflichtige Behandlung derartiger Dividenden ein Rechtsmittel eingelegt werden.

• Erlass zur Gruppenbesteuerung

Das BMF hat Mitte März einen umfangreichen Erlass zur Gruppenbesteuerung veröffentlicht, der eine Reihe von Zweifelsfragen klärt. Der Volltext dieses Gruppenbesteuerungserlasses ist unter https://www.bmf.gv.at/steuern/koerperschaftsteuer/erlaesse/besteuerung_unternehmensgruppen.pdf abrufbar.

• Urlaubskrankenschein ab März ungültig

Die e-card kommt! Sie wird im aktuellen Kalenderjahr für alle Versicherten und deren anspruchsberechtigte Angehörige in Österreich schrittweise ausgegeben. Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Bis alle Versicherten darüber verfügen, sollten Sie als Dienstgeber anstelle eines Urlaubskrankenscheines (bisheriges Formular E 111) für die EU- und EWR-Staaten bzw. die Schweiz

die sogenannte „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ ausstellen.

• Besteuerung ausländischer Investmentfonds

Eine Information des BMF zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds nach dem AbgÄG 2004 ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at/steuern/weiteresteuern/investmentfondsgesetz/ifondsinfo.htm

und ein Formular für den Selbstnachweis für ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Investmentfonds iSd § 42 Abs.1 InvFG ist auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/Steuern/Weiteresteuern/Investmentfondsgesetz/lfv> abrufbar.

• Ausstellung von Behindertenpässen ab 2005

Eine Ergänzung der Information des BMF vom 13.1.2005 über die Ausstellung von Behindertenpässen, die ab 1.1.2005 nicht mehr vom Amtsarzt, sondern vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erfolgt, ist auf der Homepage des BMF unter

<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Einkommensteuer/Informationen/Behindertenpass.htm> abrufbar.

• Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-RL)

Das BMF hat für die Vorbereitung, die Durchführung sowie die Nachbearbeitung der GPLA einheitliche Richtlinien erstellt, an denen sich sowohl die Prüforgane als auch die präsumtiven Kunden (Dienstgeber, bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänder, etc.) orientieren können.

Hierzu wurden die bisher geltenden Prüfungsanweisungen für die Lohnsteuerprüfung und die Sozialversicherungsprüfung in „Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-RL)“ zusammengeführt. Abrufbar sind die GPLA-RL auf der Homepage des BMF unter

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Lohnsteuer/Erlaesse/gpla.htm>

• Vertreterpauschale für Geschäftsführer im Außendienst

Die Werbungskostenpauschale für Vertreter nach der Verordnung BGBl 1993/32 steht auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines vom Abschluss von Rechtsgeschäften geprägten Außendienstes nebenbei auch Tätigkeiten der Auftragsdurchführung verrichtet und er wegen seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer zusätzlich auch Tätigkeiten der „geschäftlichen Leitung“ in völlig untergeordnetem Ausmaß ausüben hat.

• Lohnkontenverordnung 2005

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, gilt eine neue Lohnkontenverordnung. Diese regelt, welche Bezüge fortlaufend in das Lohnkonto einzutragen sind, welche Informationen zusätzlich in das Lohnkonto aufzunehmen sind und unter welchen Voraussetzungen die Führung eines Lohnkontos entfallen kann. Die neue Lohnkontenverordnung 2005 ist unter

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Lohnsteuer/Verordnungen/Lohnkonten2005.htm> abrufbar.

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG) ist mit 1.1.2005 in Kraft getreten und brachte eine Anhebung der Größenmerkmale für den Einzelabschluss und den Konzernabschluss von Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus haben börsennotierte Gesellschaften seit 1.1.2005 ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen, Einzelabschlüsse sind jedoch weiterhin nach HGB aufzustellen.

Anhebung der Größenmerkmale

Ein zentraler Punkt der Anpassung ist die Anhebung der Größenmerkmale für die Einstufung der Kapitalgesellschaften.

Kapitalgesellschaft – mittel

	Werte alt	Werte neu
Bilanzsumme größer als	EUR 3,125.000	EUR 3,650.000
Umsatzerlöse größer als	EUR 6,250.000	EUR 7,300.000
Arbeitnehmer mehr als	50	50

Kapitalgesellschaft – groß

	Werte alt	Werte neu
Bilanzsumme größer als	EUR 12,500.000	EUR 14,600.000
Umsatzerlöse größer als	EUR 25,000.000	EUR 29,200.000
Arbeitnehmer mehr als	250	250

Die Einstufung in die jeweilige Größenklasse erfolgt wie bisher, wenn zwei der drei angeführten Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten sind.

Konzernabschluss – Werte additiv (Bruttomethode)

	Werte alt	Werte neu
Bilanzsumme größer als	EUR 15,000.000	EUR 17,520.000
Umsatzerlöse größer als	EUR 30,000.000	EUR 35,040.000
Arbeitnehmer mehr als	250	250

Konzernabschluss – Werte konsolidiert (Nettomethode)

	Werte alt	Werte neu
Bilanzsumme größer als	EUR 12,500.000	EUR 14,600.000
Umsatzerlöse größer als	EUR 25,000.000	EUR 29,200.000
Arbeitnehmer mehr als	250	250



Lagebericht

Der Lagebericht wurde um die Einbeziehung finanzieller Leistungsindikatoren bei allen erfassten Gesellschaften sowie die Analyse nichtfinanzieller Indikatoren (einschließlich Umwelt und Arbeitnehmerbelange) bei den großen Gesellschaften und beim Konzernabschluss erweitert.

Neu ist auch die explizite Anführung des Geschäftsergebnisses (EGT). Aus den Gesetzesmaterialien ist abzuleiten, dass es sich bei den finanziellen Indikatoren um Erfolgskennzahlen sowie eine Kapitalflussrechnung handelt.

Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen

Die Neuregelung betreffend Konzernabschlüsse liegt in der IAS-Verordnung begründet und schränkt das durch das Konzernabschlussgesetz 1999 eingeführte Wahlrecht, Konzernabschlüsse nach international anerkannten Grundsätzen aufzustellen, in zweifacher Hinsicht ein:

Zum einen trifft kapitalmarktorientierte Gesellschaften nunmehr die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS, zum anderen können auch für einen befreienden Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards nur noch IAS/IFRS und nicht mehr US-GAAP zur Anwendung kommen.

Inhalt und Form des Konzernabschlusses

Die Gesetzesänderung sieht in Anlehnung an die Bestandteile des Jahresabschlusses nach IAS/IFRS neue verpflichtende Bestandteile eines Konzernabschlusses vor – eine Kapitalflussrechnung, einen Eigenkapitalpiegel und eine Segmentberichterstattung. Letztere wird zwar optional vorgesehen, ist aber nach IAS 14.3 für Unternehmen, deren Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, verpflichtend.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der Internationalen Standards on Auditing, nämlich von ISA 700, der jedoch nicht vollständig umgesetzt wurde, kam es auch zu einer Neufassung des Bestätigungsvermerks zum Zwecke der besseren internationalen Vergleichbarkeit.

In Anlehnung daran wurde, insbesondere von großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bereits bislang ein Bestätigungsvermerk nach ISA 700 publiziert.

Z+P INTERN - Sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+P** - INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe das „erste Drittel“ unseres Buchhaltungs-Teams vorstellen.



Ingrid Gruber

Aufgabenbereich: Buchhaltung

Persönliches Motto: Neben dem „Beruflichen und Wirtschaftlichen“ das „Menschliche“ nicht vergessen!

Sternzeichen: Steinbock

Hobbys: Lesen, Schwimmen, Rad fahren, Lang laufen



Gabriela Baldrian

Aufgabenbereiche: Buchhaltung, Lohnverrechnung

Persönliches Motto: Es gibt viel zu tun, packen wir es an!

Sternzeichen: Jungfrau

Hobbys: Reiten, mein Pferd, Schamanismus



Elisabeth Ploczek

Aufgabenbereiche: Buchhaltung

Persönliches Motto: Ständige Fortbildung erhöht die Qualität unserer Arbeit!

Sternzeichen: Krebs

Hobbys: Schi fahren, Wandern, Lesen, Schwimmen

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf

Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Wiener Neudorf Erscheinungsdatum: Juni 2005



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com